

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Der oben genannte Betrag soll als „Eidgenössische Winkelriedstiftung“ dem Zwecke der Unterstützung von im Dienste des Vaterlandes verwundeten Wehrmännern oder den Familien der Gefallenen dienen.

Die Winkelriedstiftung bildet mit dem Grenus-Invalidenfonds und andern gleichartigen, schon bestehenden oder noch entstehenden Fonds eine Reserve des eidgenössischen Invalidenfonds, welche in ihrem Kapitalbestande nur für die aus Kriegszeiten herrührenden Unterstützungsansprüche verwendet werden darf.

Ausnahmsweise dürfen die Zinsen der Winkelriedstiftung auch für Friedenszeiten in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn und insoweit als die von Gesetzeswegen erfolgenden Leistungen in gegebenen ausserordentlichen Fällen sich nicht als ausreichend erweisen.

Diesen Zwecken darf das Stiftungsgut niemals entfremdet werden.

II.

Die Zinsen des Stiftungsgutes sind, soweit sie nicht durch Verwendung im Sinne von Ziff. 1 in Anspruch genommen werden, zum Kapital zu schlagen, damit dasselbe sich mehre und eine wachsende Garantie dafür biete, dass die im Dienste des Vaterlandes Verwundeten oder die Familien der Gefallenen auch dann nicht Noth leiden, wenn die Kräfte des Landes durch einen Krieg geschwächt worden sein sollten.

Im Weitern wird in Aussicht genommen, dass das Stiftungsgut sich mehre durch fortgesetzte freiwillige Spenden und staatliche Beiträge, welche sofort zu kapitalisiren sind.

III.

Das Stiftungsgut wird dem h. schweizerischen Bundesrathe zur unentgeltlichen Verwaltung übergeben, in der Meinung, dass gesonderte Rechnung geführt und durch den Bundesrath eine Kommission bestellt werde, welche in wichtigen Massnahmen betreffend Mehrung oder Verwendung des Stiftungsgutes oder seiner Erträgnisse dem Bundesrathe ihre Anträge einreicht. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen für Anlage der Gelder der eidgenössischen Spezialfonds.

Die Rechnung über die „Eidgenössische Winkelriedstiftung“ ist alljährlich als Beigabe zu der eidgenössischen Staatsrechnung zu veröffentlichen.

Indem wir das Stiftungsgut dem h. schweizerischen Bundesrathe übergeben, belebt uns die Hoffnung, dass die Erinnerung an die aufopfernde That Winkelrieds, sowie an die erhebende Gedenkfeier des Jahres 1886 allezeit wach bleibe im Schweizerlande. Unser Volk — wir sind davon überzeugt — wird fortfahren, bei vaterländischen Festen und Erinnerungstagen allüberall in engern und weitern Kreisen beizutragen für den hohen Zweck, welchem die Winkelriedstiftung gewidmet ist. Wir empfehlen die Stiftung dem Edelsinn aller Eidgenossen und sprechen die zuversichtliche Erwartung aus, es werde dieselbe insbesondere auch durch die hohen Bundesbehörden kräftigst geäußert, damit sie dem schweizerischen Volksheere einen festen Rückhalt biete in der hehren Aufgabe der Vertheidigung unseres Vaterlandes.

Also beschlossen:

Bern, den 16. Dezember 1886.

Das Zentralkomitee
der

Eidgenössischen Winkelriedstiftung.

Ausland.

Frankreich. (Das Kundschaftsbureau des Generalstabes) soll einer Reorganisation unterzogen werden. Oberst Vincent, welcher demselben bisher vorgestanden, soll eine andere Verwendung erhalten und ein junger höherer Offizier an die Spitze dieser Einrichtung gestellt werden. Ueberhaupt beabsichtige General Boulanger die Leitung und Ausführung des Nachrichtendienstes (Service des renseignements) jungen, thätigen, energischen und gebildeten Offizieren zu übertragen, die zum mindesten zwei Sprachen sprechen und soviel möglich an auswärtigen Missionen und fremden Manövern theil genommen haben.

— (Die Fabrikation der Handfeuerwaffen) bleibt nach dem Dekret des Kriegsministers vom 18. November Sache der Artillerie, dagegen ist es der Normalschiessschule und den Regionalschiessschulen übertragen, die Waffenmodelle und Munition, welche für die Infanterie bestimmt sind, fertig zu stellen, die bezüglichen Versuche anzustellen, die Waffen und Munition zu prüfen, bevor sie den Truppen verabfolgt werden. Diese Verfügung erscheint zweckmässig. Den Wünschen der Infanterie ist Rechnung getragen und für die Fabrikation der Waffen hätte die Infanterie dormalen doch das genügende Personal von Spezialisten nicht beistellen können.

— (General Boulanger) bleibt trotz des Wechsels des Ministeriums Kriegsminister. Er soll erklärt haben, er sei für seine Person entschlossen, sich ausschliesslich und vollständig der Vorbereitung und Durchführung der beabsichtigten Militärreformen und der Beendigung der Organisation der Landesvertheidigung zu widmen.

— († General Pittié), Generaladjutant des Präsidenten der Republik ist am 4. Dezember in Paris gestorben. Derselbe war ein Schüler von der Militärschule von St. Cyr, die er 1849 als Unterlieutenant verliess; 1854/55 nahm er Theil am Krimkrieg und wurde vor Sebastopol schwer verwundet, kurz darauf wurde er zum Hauptmann befördert. Im Jahr 1859 machte er den italienischen Feldzug mit und wurde verwundet. 1866 avancirte er zum Major und Bataillons-Kommandant im 46. Linienregiment. 1870 befand er sich bei der Armee des Marschalls Bazaine. Er entwich im Augenblick der Kapitulation von Metz und später finden wir ihn bei dem General Bourbaki. Dieser ernannte ihn zum Oberstlieutenant. Gambetta sandte ihn zur Nordarmee unter General Faidherbe. Unter diesem wohnte er der Schlacht von Amiens bei. Im Dezember 1870 wurde er zum Oberst ernannt und mit dem Kommando der 2. Brigade des 28. Armeekorps betraut. In der Schlacht von Pont-Noyelles verwundet, verliess er doch die Armee nicht und machte noch die Schlachten von Bapaume und St. Quentin mit. Beim Aufstand der Kommune befand er sich in Versailles und betheiligte sich bei der Wiedereinnahme von Paris. — Die Revisionskommission versetzte ihn wieder in Oberstlieutenantsgrad. — 1874 wurde Pittié Oberst im 61. Linienregiment; 1879 Brigadegeneral und 1883 Divisionsgeneral. Im Jahr 1855 hatte er die Ehrenlegion erhalten und 1871 wurde er zum Kommandeur des gleichen Ordens ernannt, und 1886 wurde ihm das Grosskreuz verliehen.

Italien. (Frühlingsmanöver.) Der Kriegsminister Ricotti beabsichtigt, die wegen der Cholera im Spätsommer abgestellten Manöver im Frühjahr abzuhalten; auch will er der mobilen Miliz viele Offiziere des stehenden Heeres zutheilen, um aus derselben ein wohlgeschultes zweites Heer zu bilden.

Griechenland. (Das Grasgewehr) soll in Griechenland an Stelle des Martigny- und Chassepot-Gewehres eingeführt werden. Der Vorrath der letztgenannten Waffen beträgt 80,000 Stück.

Für Militärs aller Grade und Waffen!

Lebensversicherung einschliesslich Kriegsrisiko.

Orell Füssli & Co., Annoncen-Expedition, Zürich. O 3341 Z.